Nazwa instytucji



## Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag der Abgeordneten Dr. Eugen Olenickyj, Josef Folis und Genossen, betreffend die Abhnderung des Reichsvolksschulgesetzes in der Richtung der bernahme dr Gehalte der Volksschullehrer auf den Staat und Gleichstellung derselben den vier unterste Rangklassen der k. k. Staatsbeamjten...", Wiedeń

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
2	3	3
Sygnatura/numer zespołu		Data wydania oryginału
TR 056.066		ok. 1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+











56.66

## Antrag

Abgeordneten Dr. Eugen Dlesnicknj, Tolef Holis und Genollen.

betreffend

die Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes in der Richtung der Übernahme der Gehalte der Nolksschullehrer auf den Staat und Gleichstellung derselben den vier untersten Kangklassen der k. k. Staatsbeamten.

Die Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Boltsschullehrer bildet eine der wichtigsten Fragen unferer Berwaltung. Auf feinem anderen Gebiete der Berwaltung erheben fich mehr berechtigte Postulate, ertönen mehr begründete Rlagen.

Die Bolksichule bildet in allen Ländern ber Monarchie fur den größten Teil der ländlichen Bevölkerung in Galigien aber für die gange Landbevolkerung - die einzige Bilbungsftätte, die Bolksschullehrer find hier die echten Apostel der Aufklarung, die fie nicht nur den Schulkindern, sondern auch deren Eltern entgegen= bringen.

Das Birken ber Bolksichullehrer, insbesondere bort, wo fie mit ben Bewohnern ber Gemeinde mit dem Bande der Konnationalität verbunden find, weift überall sehr bedeutende Erfolge in der Richtung der Hufflärung und kulturellen Sebung der ganzen Gemeinde auf.

Die geltenden Schulgesetze stellen an die Lehrerschaft sehr große und weitgehende Unsprüche. Die Zeiten, wo fich die Bolfsschullehrer in Galigien aus Rirchenfängern und verunglückten Gymnafialschülern refrutierten, find längst vorbei. Die gegenwärtige moderne Bolfsichule erfordert auch in Galizien moderne, gebildete Lehrer und Lehrerinnen, die fich mit Gifer, mit Borliebe und Gelbftverleugnung ihrem ichweren, erhabenen Berufe widmen.

Diesen Aufgaben und Anforderungen entsprechen aber die Gehaltsverhältniffe der Bolksichullehrer bei weitem nicht.

Die große Dehnbarkeit der im Gesetze vom 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen über die Bemeffung der Lehrergehalte, wie auch der Umftand, daß die Besolbung der Bolfsichullehrer den Landesbudgets einzelner Kronlander auferlegt wurde, haben zur Folge gehabt, daß in verschiedenen Rronländern die Volksschullehrer sehr verschieden besoldet werden.

In den meisten Kronländern und insbesondere in Galizien stehen die Gehalte der Bolksichullehrer im argen Migverhältnisse zu den Rosten einer dem Lehrerberufe angemeffenen Lebensführung und entsprechen in keiner Beife den heutigen Teuerungsverhältniffen.

Die Bolksschullehrer erwarten daher mit Recht die Besserung ihrer Lage und verlangen mit Recht die Bleichstellung mit den t. f. Staatsbeamten der vier unterften Rangklaffen. Gine folche Gleichstellung ift nicht nur durch die Borbildung, aber auch durch die anstrengende Berufsarbeit der Lehrer und Lehrerinnen voll= tommen gerechtfertigt.

Undrerseits steht diesem gerechtsertigten Verlangen die Misere der Landessinauzen einzelner Kronländer entgegen, welche wie in Galizien infolge immer zunehmender öffentlicher Auslagen dem Abgrunde der budgetären Tesizite zugeführt wurden; es wurden bereits alle Quellen erschöpft und die Landesumlagen sind zur unmöglichen Höhe emporgestiegen. Die allgemeine prekäre Lage der Landwirtschaft, die tiese Verschuldung der Besitzer in Galizien, der Mangel jeder Industrie beweisen zur Genüge, daß es eine reine Unmöglichkeit wäre, den wirtschaftlich schon genug geschwächten Steuerträgern weitere Lasten aufzubürden.

Trothem aber darf die Lösung der brennenden Frage der Lotksichullehrer nicht weiter verzögert werden. Man nuß nach Mitteln suchen, um dieselbe entsprechend den Postulaten der Lehrerschaft zu lösen.

Bom staatsrechtlichen Staudpunkt gehört die Pflicht, die für alle Staatsbürger zugänglichen Bolksschulen zu erhalten, zum Staate. Es besteht ja kein wesentlicher Unterschied zwischen denselben und den Mittel-,
beziehungsweise Hochschulen, welche aus dem Staatsbudget erhalten werden.

Die Bolfsichulen stehen überdies in allen Kronlandern unter der Leitung der Staatsbehörden und die

Beschluffaffung inden wichtigften Schulfachen ift den staatlichen Behörden vorbehalten.

Andrerseits ware es der geeignetste Weg, seitens des Staates zur Sanierung der Landesfinanzen beizutragen, wenn von dem Staate der ganze Bolfsschulauswand übernommen würde, um so mehr, als diese Art

der Sanierung feine neuen Berwaltungsansgaben erfordern murde.

Die Vereinigung der ganzen Schulverwaltung in den Händen der Staatsbehörden wurde außerdem eine einheitliche, unparteiische und von nationalen Reibungen serngehaltene Leitung des Schulwesens sichern, was angesichts der gegenwärtigen Zustände in den einzelnen Kronländern als höchst wünschenswert erscheint, und andrerzeits könnte nur auf diese Urt der Lehrerschaft ihre rechtliche Stellung und Gleichberechtigung mit den anderen Staatsbeamten vollkommen gesichert werden.

Angefichts deffen beantragen die Gefertigten:

Das hohe haus wolle beschließen:

"Die k. k. Regierung wird aufgesordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Bestimmungen des Reichsschulgesetze über die Volksschulen in der Richtung abgeändert werden, daß der ganze Volksschule auswand auf den Staat übertragen und die angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen den Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen gleichgestellt werden sollen."

Lew Lewyckyj.
Dnistriańskyj.
Cehlyńskyj.
Semaka.
Bl. Singalewycz.
Stefanyk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Kolesja.
Lukaszewicz.
Olunewskij.

Oleśnickyj.
Foliś.
Stocki.
Bassilkó.
Petryckyj.
Tr. Hokubowycz.
E. Breiter.
Onyszkewycz.
Romanczúk.
Dr. Cehelskyj.
Spenul.
Etarudy.